



Amt Eiderstedt
Der Amtsdirektor

Postwurfsendung an sämtliche Haushalte der Stadt Garding

Hundehalter sollten sich schnell melden

Wie nahezu alle Städte und Gemeinden erheben auch fast alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Eiderstedt eine jährliche Hundesteuer. Dies setzt jedoch voraus, dass die „Vierbeiner“ vom Hundehalter bei der Amtsverwaltung Eiderstedt ordnungsgemäß gemeldet werden.

Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

Die jährliche Hundesteuer beträgt derzeit für die Stadt Garding für den

1. Hund	100,00€
2. Hund	135,00€
jeden weiteren Hund	200,00€.

Leider muss festgestellt werden, dass nicht alle Hundehalter ihrer Pflicht zur Anmeldung nachkommen.

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit erwägt das Amt Eiderstedt, für die Ermittlung des Hundebestandes Kontrollen durchzuführen. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass ein Hund nicht angemeldet ist, so wird dies gem. § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 500,00 € geahndet.

Für nicht angemeldete Hunde haben die betroffenen Hundehalter mit einer rückwirkenden Steuerfestsetzung zu rechnen. Wer einen oder mehrere Hunde hält und diese noch nicht angemeldet hat, kann dieses unverzüglich nachholen, ohne mit einem Bußgeld rechnen zu müssen.

Die Anmeldung kann bei der Amtsverwaltung Eiderstedt, Abt. Steuern und sonstige Abgaben (Zimmer 0.06) oder unter der Telefonnummer 04862/1000-361, - 362, -365 erfolgen.

Sprech- und Öffnungszeiten der Abteilung Finanzen und Organisation, Sachgebiet Steuern und sonstige Abgaben, Welter Straße 1, 25836 Garding, Zimmer 0.06:

Montag – Freitag	8.00 Uhr – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Garding, im September 2011

Hinweise zur Hundehaltung

In letzter Zeit haben die Beschwerden Gardinger Bürgerinnen und Bürger über rücksichtslose Hundehalter stark zugenommen. Diese Beschwerden richten sich vor allem gegen die Missachtung der für einige Bereiche geltenden Anleinplicht und dagegen, dass viele Hundehalter die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner offenbar nicht aufnehmen und entsorgen. Es sind jedoch keineswegs „notorische Hundehasser“, die diese Beschwerden vorbringen, sondern vielfach sind es die Hundehalter selbst, die sich zu Recht über durch Hundekot verdreckte Gehwege, Grünstreifen und sogar Spielplätze ärgern und sich durch das rücksichtslose Verhalten anderer Hundehalter auch selbst in ein schlechtes Licht gerückt sehen.

Für ein harmonischeres Miteinander von Mensch und Hund wurden im Gefahrhundegesetz und im Landeswaldgesetz rechtliche Vorgaben geschaffen. Für einen besseren Überblick zeigt die nachfolgende Information, in welchen Bereichen besondere Regelungen zu beachten sind.

Grundsätzlich gilt, dass Hunde so zu führen und zu halten sind, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Dazu gehört, dass der Hund jederzeit so zu beaufsichtigen ist, dass durch ihn weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden. Auch außerhalb des eigenen Grundstücks darf ein Hund grundsätzlich unangeleint geführt werden, solange der Hund im Einwirkungsbereich des Hundehalters bleibt. Selbstverständlich muss die Person, die den Hund führt, hierzu auch geistig und körperlich in der Lage sein. Daher sollten jüngere Kinder niemals ohne Begleitung Erwachsener mit Hunden spazieren gehen.

In folgenden Bereichen dürfen Hunde hingegen **nur angeleint** mitgeführt werden:

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Veranstaltungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig abgegrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen

Auch in Wäldern und auf Waldwegen sind Hunde generell an der Leine zu führen. Als begehbare Waldflächen gelten in Garding der Stadtwald und der Graureiherhorst. Im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung und zur Durchführung der bestehenden Vorschriften können z. B. für das Nichtanleinen des Hundes Verwarn- bzw. Bußgelder verhängt werden.

Auf Spielplätzen gilt für Hunde ein absolutes Zutrittsverbot!

Einerseits gilt Hundekot als außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen und Gehwege und ist daher von der Person, die den Hund ausführt, **unverzüglich zu beseitigen**. Wird dieses unterlassen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 511 Euro geahndet werden kann.

Andererseits ist Hundekot auch Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und nach dieser Vorschrift in entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen. Hierfür stellt die Stadt Garding auch kostenlose Hundekotbeutel zur Verfügung, die an verschiedenen Orten im Stadtgebiet zu finden sind. Die Nichtbeseitigung des Hundekots stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem obigen Gesetz dar und kann ebenfalls mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ranjet Biermann
Bürgermeister

Garding, September 2011